comlot

Arbeitsinspektorat
und Gewerbe
28. Okt. 2013

Lotterie- und Wettkommission
Commission des loteries et paris
Commissione delle lotterie e delle scommesse
Swiss Lottery and Betting Board

Schauplatzgasse 9
CH-3011 Bern
T +41 31 313 13 03
F +41 31 313 13 00
info@comlot.ch
www.comlot.ch

Verfügung der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot)
Jean-François Roth, Präsident, lic. iur. Werner Niederer, Vizepräsident,
Bruno Erni, Prof. Dr. Jean-Marc Rapp, Dr. Christian Vitta

vom 24. Oktober 2013

in der Sache

Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Gesuchstellerin),
Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel

betreffend

Generelle Zulassungsbewilligung für die Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien (Dossier Nr. 13.0.019)

Sachverhalt:

A.
Im Verlauf des Jahres 2013 haben sich die beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande) und die Comlot verschiedentlich zum Thema Promotionslotterien ausgetauscht. Die Lotteriegesellschaften machen geltend, die Konkurrenzsituation sei intensiver geworden. Die Ausstellung einer generellen Zulassungsbewilligung habe verglichen mit der ordentlichen Bewilligung jeder einzelnen Promotionslotterie den Vorteil, dass rascher auf Marktbedürfnisse reagiert werden könne, was bei solchen Marketingmassnahmen von wesentlicher Bedeutung sei. Kurze Fristen zur Umsetzung seien entscheidend.

Aufgrund der geführten Diskussionen erstellte die Comlot einen ersten Vorentwurf einer generellen Zulassungsverfügung und gab beiden Lotteriegesellschaften die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Beide Lotteriegesellschaften ersuchten im Anschluss formell um Erteilung einer generellen Zulassungsbewilligung für die Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien.

Die Gesuchstellerin reichte ihr Gesuch um Erlass einer generellen Zulassungsbewilligung für die Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien und das entsprechende Bewilligungsdossier mit Schreiben vom 27. September 2013 ein.

B.

Zwecks Vermarktung ihrer Lotterien und lotterieähnlichen Veranstaltungen bedient sich die Gesuchstellerin verschiedener Promotionsaktivitäten. Eine Teilkategorie dieser Massnahme stellt die Familie der Promotionslotterien dar. Das übergeordnete Ziel aller Promotionslotterien ist es, die Marktanteile der Swisslos zu halten oder gar auszubauen, um finanzielle Mittel für gemeinnützige Zwecke zu erwirtschaften. Promotionslotterien können zudem verschiedene Einzelziele verfolgen, wie beispielsweise die Belohnung der Kunden für ihre Treue, die schnelle Bekanntmachung neuer Produkte oder die temporäre Unterstützung des Verkaufs ausgesuchter Lotterieprodukte.

C.

Gemäss den Gesuchsunterlagen soll die Produktfamilie der Promotionslotterien diejenigen Lotterien bzw. lotterieähnlichen Veranstaltungen umfassen, deren Spielergebnis von einer Ziehung oder einem ähnlichen Verfahren abhängig ist, die über einen eigenen Gewinnplan verfügen und an denen durch den vorgängigen Kauf von einem oder mehreren bewilligten Lotterieprodukt/en der Gesuchstellerin teilgenommen werden kann, ohne dass für die Teilnahme ein zusätzlicher Einsatz geleistet werden muss.

Promotionslotterien weisen insbesondere die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

1) Teilnahmevoraussetzung:

Die Teilnahme an einer Promotionslotterie setzt die vorgängige Teilnahme, d.h. Leistung eines vorgängig bestimmten Mindesteinsatzes, an einer oder mehreren bestimmten, bewilligten Lotterie/n bzw. lotterieähnlichen Veranstaltung/en voraus.

2) Teilnahmeart:

Die Teilnahme an Promotionslotterien kann je nach deren Ausgestaltung auf verschiedene Arten erfolgen, wobei die Teilnahmearten untereinander auch kombiniert werden können. Teilnahmearten sind insbesondere:

a) Einsenden eines Teilnahme-Codes via SMS;
b) Eingabe eines Teilnahme-Codes auf einer Internetseite der Lotterie;
c) automatische Teilnahme bei Kauf eines Lotterieprodukts;
d) Einsenden eines Teilnahmescheins;
e) Einwurf eines Teilnahmescheins in eine Urne an den Verkaufsstellen.

3) Ermittlung der Gewinner:

Die Ermittlung der Gewinner der von der Gesuchstellerin durchgeführten Promotionslotterien hängt entweder gänzlich vom Zufall ab (Promotionslotterie, welche potentiell eine Lotterie i.S.v. Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, Lotteriegesetz, LG; SR 935.51 darstellt), hängt wesentlich vom Zufall ab oder ist von Umständen abhängig, die die Teilnehmer nicht kennen (Promotionslotterie, welche potentiell eine lotterieähnliche Veranstaltung i.S.v. Art. 43 Ziff. 2 der Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, Lotterieverordnung, LV; SR 935.511 darstellt).

D.
Weitere Details zu den zur Produktfamilie der Promotionslotterien gehörenden Lotterieprodukten, zum Sozialschutz etc. sind den Gesuchsunterlagen zu entnehmen.

Erwägungen:

E.
Die Comlot ist gemäss Art. 7 und Art. 14 der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (interkantonale Vereinbarung, IVLW) für die Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführter Lotterien und Wetten zuständig.

F.
Art. 6 Abs. 1 LG legt fest, dass die Bewilligung nur Korporationen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie solchen privatrechtlichen Personenvereinigungen und Stiftungen erteilt werden darf, die ihren Sitz in der Schweiz haben und Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterie bieten. Gemäss Art. 7 LG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Unternehmen hinreichende Gewähr für Zuverlässigkeit und Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet.

Bei der Gesuchstellerin handelt es sich um eine Genossenschaft nach Schweizerischem Recht mit Sitz in Basel. Der Gesuchstellerin werden in ständiger Praxis Bewilligungen für die Ausgabe und die Durchführung von Lotterien erteilt. In Art. 2 der interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (alte interkantonale Vereinbarung, IKV) haben sich die Kantone der Deutschschweiz und der Kanton Tessin im Grundsatz dazu verpflichtet, der Gesuchstellerin Bewilligungen für die Ausgabe und Durchführung von Lotterien zu erteilen. Es bestehen zurzeit keine Zweifel, dass die Gesuchstellerin hinreichende Gewähr für die richtige Durchführung der Lotterien sowie für Zuverlässigkeit und für die Wahrung der Ansprüche der Loserwerber bietet.

Um sicher zu stellen, dass die Gesuchstellerin den organisatorischen Anforderungen gemäss Art. 7 LG genügt und die Promotionslotterien betrugsfrei abgewickelt werden, ist die Gesuchstellerin zu verpflichten, ein internationalen Standards genügendes Sicherheitsmanagement-System zu betreiben.

G.
Art. 5 Absatz 1 LG statuiert, dass Lotterien, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen, bewilligt werden können.

Die Gewinne, welche die Gesuchstellerin mit der Durchführung von Lotterien erwirtschaftet, fliessen den kantonalen Lotterie- und Sportfonds sowie via Sport-Toto-Gesellschaft dem nationalen Sport zu.

Mit dem Abschluss der IKV haben sich die Kantone explizit dazu verpflichtet, die von der Gesuchstellerin weitergeleiteten Gewinne gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zuzuwenden (Art. 7 IKV). Die Kantone haben zudem interkantonale Bestimmungen verabschiedet, welche Vorgaben zur Mittelverwendung und deren Transparenz sowie Mindestanforderungen an die innerkantonalen (Verteil-)Strukturen enthalten (vgl. Art. 24 ff. IVLW). In jedem Kanton gibt es kantonale Bestimmungen, welche die einschlägigen interkantonalen Vorschriften präzisieren.

Es bestehen zurzeit keine Zweifel, dass das Mittelvergabesystem in seiner Gesamtheit funktioniert und die Mittel gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zukommen.

Auch wenn die Promotionslotterien, welche Gegenstand der vorliegenden generellen Zulassungsbewilligung bilden, aufgrund des Fehlens eines eigentlichen Einsatzes nicht direkt Mittel generieren, welche einem gemeinnützigen und wohltätigen Zweck dienen, haben sie als Marketinginstrument unzweifelhaft zum Ziel, zum guten Geschäftsgang der Gesuchstellerin beizutragen.

Berücksichtigt man einerseits, dass die Promotionslotterien im Wesentlichen dazu dienen, den Absatz bewilligter Lotterieprodukte zu begünstigen, deren Erlöse/Gewinne gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugewendet werden, dienen die Promotionslotterien letztlich einem gemeinnützigen und wohltätigen Zweck i.S.v. Art. 5 Abs. 1 LG und können folglich bewilligt werden.

H.

Mit Gesuch vom 27. September 2013 hat die Gesuchstellerin nicht um Bewilligung eines einzelnen Lotterieprodukts, sondern einer Lotterie-Produktfamilie – jener der Promotionslotterien – ersucht. Gemäss BGE 135 II 338, welcher im Zusammenhang mit einer durch die Comlot für eine Produktfamilie erlassene generelle Zulassungsbewilligung ergangen ist, schliesst der Wortlaut von Art. 5 LG nicht aus, unter dem Begriff der „Lotterie" auch jenen der Lotterie(produkt)familie und nicht nur jeder einzelnen Lotterie im engeren Sinn zu verstehen (vgl. BGE 135 II 338 E. 6.1.).

Eine Zulassungsbewilligung für eine Produktfamilie hat gemäss dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid zusammengefasst die nachfolgenden Elemente zu enthalten: Minimalvorgaben zu allen wesentlichen lotterierechtlichen Elementen, technische Erfordernisse, welche die Spiele der Produktfamilie zu erfüllen haben, und die Regelung der einzelnen Verfahrensabläufe, insbesondere die Möglichkeit der Beschreitung des Rechtsmittelwegs bei Infragestellung der Bundesrechtsmässigkeit der einzelnen Lotterieprodukte der Produktefamilie durch das EJPD.

Die Comlot kann dementsprechend nicht nur einzelne Lotterien bewilligen, sondern auch generelle Zulassungsbewilligungen für Lotterie-Produktfamilien erlassen.

Die Gesuchstellerin hat in ihrem Gesuch vom 27. September 2013 die wesentlichen Merkmale der Lotterieprodukte der Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien beschrieben. In den nachfolgenden Literä werden die Rahmenbedingungen festgelegt (lit. I.-M.), welche erfüllt sein müssen, sowie das Verfahren (lit. N.) definiert, in welchem die Promotionslotterien behandelt werden müssen, um von der vorliegenden generellen Zulassungsbewilligung erfasst zu werden.

I.

Gemäss Art. 1 Abs. 2 LG gilt als Lotterie jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerb, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Losen oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt eine Lotterie i.S.v. Art. 1 Abs. 2 LG vor, wenn die folgenden vier Elemente kumulativ gegeben sind: Leistung eines Einsatzes oder Abschluss eines Rechtsgeschäfts, Aussicht auf einen vermögensrechtlichen Vorteil, d.h. auf einen Gewinn, Vorliegen eines aleatorischen Moments, das einerseits bestimmt, ob ein Gewinn erzielt wurde, und das andererseits dessen Grösse oder

Beschaffenheit festlegt, sowie Planmässigkeit (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C.693/2011 vom 10. April 2012 E. 4.1; BGE 137 II 222 E. 7.1).

Gemäss Art. 56 Abs. 2 LG ist der Bundesrat befugt, lotterieähnliche Unternehmungen den in diesem Gesetz über die Lotterien enthaltenen Bestimmungen auf dem Verordnungsweg zu unterwerfen. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit mit dem Erlass von Art. 43 Ziff. 2 der Lotterieverordnung Gebrauch gemacht. Im Sinne dieses Artikels, sind Preisausschreiben und Wettbewerbe jeder Art, an denen nur nach Leistung eines Einsatzes oder nach Abschluss eines Rechtsgeschäftes teilgenommen werden kann und bei denen der Erwerb oder die Höhe der ausgesetzten Gewinne wesentlich vom Zufall oder von Umständen abhängig ist, die der Teilnehmer nicht kennt, den Lotterien gleichgestellt.

Der (massgebliche) Unterschied zwischen den lotterieähnlichen Unternehmungen und den Lotterien besteht darin, dass der Gewinn bei Lotterien ausschliesslich, bei lotterieähnlichen Unternehmungen dagegen nur wesentlich vom Zufall abhängt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6S.50/2005 vom 26. Oktober 2005 E. 3; BGE 132 IV 76 E. 3.2).

Zur einfacheren Lesbarkeit umfasst der in der vorliegenden Verfügung verwendete Terminus „Promotionslotterie" sowohl Lotterien i.S.v. Art. 1 Abs. 2 LG als auch lotterieähnliche Veranstaltungen i.S.v. Art. 43 Ziff. 2 LV.

Lotterieprodukte, welche von der vorliegenden Verfügung erfasst werden sollen, haben alle Elemente von Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen aufzuweisen. Im Falle einer Promotionslotterie ist es der vorgängige Kauf eines oder mehrerer bestimmten/r bewilligten/r Lotterieprodukts/e, welches/e die Teilnahmevoraussetzung der entsprechenden Promotionslotterie erfüllt/en, welcher dem Element des Einsatzes resp. Abschluss eines Rechtsgeschäfts entspricht. Zusätzliche Kosten, Gebühren oder Zuschläge dürfen von der Gesuchstellerin nicht erhoben werden. Den Spielern dürfen einzig die ordentlichen Transportkosten im Zusammenhang mit der Teilnahme belastet werden.

J.
Gemäss Art. 7 LG kann eine Lotteriebewilligung nur erteilt werden, wenn der Gesamtwert der Gewinne in einem angemessenen Verhältnis zur Verlosungssumme steht. Gemäss Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung muss der Gesamtbetrag der Gewinne gemäss Trefferplan mindestens 50% der Plansumme ausmachen und mindestens ein Zehntel der Lose müssen Treffer sein.

Die Lotterieprodukte, welche Gegenstand der vorliegenden Verfügung bilden, vermarkten Lotterieprodukte, welche die soeben genannten Voraussetzungen erfüllen, damit sie bewilligt werden können/konnten. Da sich die Gewinne und die Anzahl Treffer der Promotionslotterien zum Gesamtbetrag der Gewinne und der Anzahl Treffer der vermarkteten Lotterieprodukte hinzufügen ohne diese zu reduzieren, bleiben die in Art. 7 LG und Art. 4 der alten interkantonalen Vereinbarung aufgestellten Anforderungen, welche erfüllt sein müssen, damit die vorliegende Verfügung zur Anwendung kommen kann, grundsätzlich erfüllt und sind nicht zu beanstanden.

K.
Art. 12 LG statuiert einerseits, dass die Frist, nach deren Ablauf nicht bezogene Gewinne verfallen, von der Bewilligungsbehörde festzusetzen und öffentlich bekannt zu geben ist und andererseits, dass die nicht bezogenen Gewinne zugunsten des Zwecks der Lotterie verfallen.

Die Verfallsfrist für nicht bezogene Gewinne wird auf sechs Monate ab Teilnahmeschluss respektive der öffentlichen Bekanntmachung der Ziehungsergebnisse festgesetzt.

L.
Gemäss Art. 10 LG hat die Bewilligungsbehörde die Ausgabe und Durchführung der Lotterie, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des Ertrages zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Die näheren Umstände dieser Aufsicht werden je nach Fall unterschiedlich festgelegt:

1) Im Falle von manuellen Ziehungen hat die Comlot, eine von ihr beauftragte kantonale Behörde, eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Notar oder ein Verwaltungsangestellter die Ziehung zu überwachen und festzustellen, dass der Gewinnplan in der Ziehung korrekt abgebildet wurde. Die entsprechenden Feststellungen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Bewilligungsbehörde einzureichen ist.

2) Im Falle von Ziehungen, welche automatisch ablaufen, sind dafür Gerätschaften oder Software zu verwenden, welche zertifiziert und vor Manipulationen geschützt sind. Hierzu hat die Gesuchstellerin der Comlot ein Zertifikat oder einen anderen Nachweis einzureichen, welcher von der Comlot als genügend aussagekräftig beurteilt wird. Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, in einem Protokoll festzuhalten, ob die Ziehung ordnungsgemäss abgelaufen ist und ob der Gewinnplan in der Ziehung korrekt abgebildet wurde. Das Protokoll ist der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Comlot sind auf Anfrage hin alle zweckdienlichen Angaben zu den für die Ermittlung der Gewinner allenfalls verwendeten Gerätschaften und Software und deren Hersteller einzureichen. Zudem behält sich die Comlot vor, die verwendeten Gerätschaften und Software Funktionskontrollen zu unterziehen und für diese Kontrollen Dritte beizuziehen.

Die Ermittlung der Gewinner muss entweder auf dem Territorium der Schweiz stattfinden oder die Gesuchstellerin hat auf andere Weise dafür Gewähr zu leisten, dass die Comlot bei Bedarf Kontrollen durchführen kann.

Unabhängig davon, auf welche Weise die Gewinner ermittelt werden, muss die Chancengleichheit der Teilnehmer gewahrt sein.

Die Gesuchstellerin hat die Comlot innert einer angemessenen Frist über aufsichtsrelevante Vorfälle im Zusammenhang mit der Durchführung von Promotionslotterien zu orientieren.

Die Gesuchstellerin hat die Comlot über die Daten zu orientieren, an welchen die einzelnen Promotionslotterien voraussichtlich durchgeführt werden.

M.
Gemäss Art. 17 IVLW prüft die Lotterie- und Wettkommission vor Erteilung der Bewilligung das Suchtpotential der Lotterie oder Wette. Dabei stützt sie sich zurzeit auf das vom interdisziplinär zusammengesetzten Gremium „Wissenschaftliches Forum Glücksspiel" zur Feststellung des Gefährdungspotentials von Glücksspielprodukten entwickelten Mess- und Bewertungsinstrument AsTERIG (Assessment Tool to Measure and Evaluate the Risk Potential of Gambling Products, vgl. dazu Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht, ZfWG, 2008, S. 1ff.).

Bei der Anwendung des Instruments wird ein Spiel daraufhin geprüft, in welcher Ausprägung (Skala von 0-4) die zwölf nachfolgend aufgeführten spielsuchtrelevanten Merkmale vorliegen, wobei die Merkmale unterschiedlich gewichtet werden (Faktor von 1-3).

Die eruierten Merkmalsausprägungen werden mit der jeweiligen Gewichtung des Merkmals multipliziert. Die Summe dieser Ergebnisse ergibt den Gesamtscore (0-100) des beurteilten

Spiels. Je nach Höhe des Gesamtscore wird das Spiel einer von insgesamt fünf Gefährdungsklassen zugeordnet: Bei einem Gesamtscore von 0 - 37.5 Punkten ist von einem sehr geringem, bei einem Score von 38 - 50 von einem geringen, bei einem Score von 51 - 62 von einem mittleren, bei einem Score von 63 - 75 Punkten von einem hohen und bei einem Score ab 76 von einem sehr hohen Spielsuchtgefährdungspotential eines Spiels auszugehen.

Die hier zur Diskussion stehenden Promotionslotterien dienen der Vermarktung von Lotterieprodukten, welche ihrerseits vorgängig bewilligt wurden und deren Durchführung erlaubt wurde. Die Beurteilung des Spielsuchtgefährdungspotentials der Promotionslotterie allein macht keinen Sinn, dient diese doch dazu, das/die vermarktete/n Lotterieprodukt/e attraktiver zu machen. Infolgedessen geht es darum, das Spielsuchtgefährdungspotential der vermarkteten Lotterieprodukte in Verbindung mit der in Frage stehenden Promotionslotterie zu prüfen. Eine solche Beurteilung wird entweder ergeben, dass das Spielsuchtgefährdungspotential des vermarkteten Lotterieprodukts in Verbindung mit der Promotionslotterie in etwa gleich hoch ist, wie ohne die Promotionslotterie, oder dass es höher ist. Im letzteren Fall könnte die Comlot zum Schluss kommen, dass aufgrund des höheren Spielsuchtgefährdungspotentials in Bezug auf das vermarktete Lotterieprodukt zusätzliche Auflagen verfügt werden müssten. Aus verfahrensrechtlicher Hinsicht ist es jedoch nicht möglich, solche zusätzlichen Auflagen im summarischen Verfahren – wie es im Rahmen der vorliegenden generellen Zulassungsbewilligung vorgesehen ist – zu verfügen. Demzufolge muss die Beurteilung des Spielsuchtgefährdungspotentials der Promotionslotterie in Verbindung mit dem/den vermarkteten Lotterieprodukt/en ergeben, dass die in Bezug auf das/alle vermarktete/n Lotterieprodukt/e getroffenen Spielerschutzmassnahmen genügen.

Bei der Beurteilung des Spielsuchtgefährdungspotentials, anlässlich welcher sich die Comlot auf das oben erwähnte Mess- und Bewertungsinstrument AsTERIG stützt, wird die Comlot insbesondere dem Spielsuchtgefährdungspotential des/der mit der Promotionslotterie vermarkteten bewilligten Lotterieprodukts/e Rechnung tragen und in Bezug auf die Promotionslotterie insbesondere berücksichtigen:

- Die Vermarktungssituation für die Lotterieprodukte der Gesuchstellerin allgemein, namentlich die Anzahl „bewilligter" Promotionslotterien und die Durchführungsdauer derselben;
- Allfällige andere Promotionsaktivitäten oder Promotionslotterien, mit welchen ein oder mehrere bewilligtes/e Lotterieprodukt/e, welches/e mit der in Frage stehenden Promotionslotterie vermarktet werden sollen, bereits durchgeführt wurden, insbesondere wenn sie zeitgleich mit der Durchführung der in Frage stehenden Promotionslotterie oder zeitlich nahe davon durchgeführt werden;
- Merkmale der in Frage stehenden Promotionslotterie (wie die Höhe des vorgängig bestimmten Mindesteinsatzes, der Gewinnplan und die Dauer der Durchführung).

Das Mindestalter für die Teilnahme an einer Promotionslotterie muss mindestens gleich hoch angesetzt sein, wie jenes, welches für die Teilnahme am vermarkteten Lotterieprodukt gilt. Werden mit einer Promotionslotterie mehrere Lotterieprodukte vermarktet, ist das Mindestalter für die Teilnahme an der Promotionslotterie mindestens gleich hoch anzusetzen, wie das Mindestalter, welches für die Teilnahme am Lotterieprodukt gilt, für welches das höchste Mindestalter vorausgesetzt wird.

N.

Lotterieprodukte, welche von der vorliegenden Verfügung erfasst werden sollen, müssen vorgängig das nachfolgend definierte summarische Verfahren durchlaufen:

Die Gesuchstellerin dokumentiert die Comlot mindestens 55 Tage vor der geplanten Markteinführung mit einem sog. Informationsdossier über Lotterieprodukte, welche ihrer Meinung nach unter die generelle Zulassungsbewilligung für die Produktfamilie der Promotionslotterien fallen und ersucht die Comlot um Behandlung im summarischen Verfahren.

Informationsdossiers müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Voraussichtlicher Name der Promotionslotterie
- Name des/der mit der Promotionslotterie zu vermarktenden Lotterieprodukts/e
- Beschreibung des Spielaufbaus und -ablaufs
- voraussichtliches Design der Promotionslotterie
- Dauer der Durchführung der Promotionslotterie (Datum der Lancierung und der Beendigung sowie der Anzahl Tage / Datum/Daten/Häufigkeit der Ziehung/en)
- Spielanleitung/Spielregeln
- auf die Promotionslotterie anwendbare Reglemente
- vorgängig zu leistender Mindesteinsatz
- Betrag des Höchstgewinns
- Gewinnränge und deren Werte
- Anzahl Gewinne je Gewinnrang
- Gesamtwert aller Gewinne

Kommt die Comlot zum Schluss, dass das ihr unterbreitete Lotterieprodukt die in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen erfüllt (lit. I.-M.) und dass es nicht nötig ist, das Lotterieprodukt aus anderen Gründen im ordentlichen Bewilligungsverfahren zu behandeln, teilt sie das der Gesuchstellerin und dem Bundesamt für Justiz (BJ) innert 20 Tagen schriftlich mit. Sie stellt dem BJ eine Kopie des Informationsdossiers zu und setzt ihm eine nicht erstreckbare Frist von 30 Tagen, innert welcher das BJ die Möglichkeit hat, die Eröffnung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens zu beantragen (vgl. auch BGE 135 II 338, E. 7.2).

Beantragt das BJ die Eröffnung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens, informiert die Comlot die Gesuchstellerin umgehend darüber, dass das Lotterieprodukt nicht im summarische Verfahren habe behandelt werden können und von der vorliegenden Verfügung nicht erfasst werde.

Lässt das BJ die ihm angesetzte Frist verstreichen oder verzichtet es explizit auf die Eröffnung eines ordentlichen Bewilligungsverfahrens, teilt die Comlot der Gesuchstellerin umgehend mit, dass das Lotterieprodukt im Rahmen des summarischen Verfahren habe behandelt werden können und von der vorliegenden Verfügung erfasst werde.

Kommt die Comlot anlässlich der Prüfung eines ihr unterbreiteten Lotterieprodukts zum Schluss, dass das Lotterieprodukt nicht im Rahmen des summarischen Verfahren behandelt werden kann oder soll, teilt sie dies der Gesuchstellerin innert 20 Tagen seit Eingang des Ersuchens schriftlich mit. Das gilt insbesondere auch, wenn die Comlot der Ansicht ist, dass die Anzahl der durchgeführten Promotionslotterien zu hoch ist. Promotionslotterien, welche den in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen nicht entsprechen, bedürfen in jedem Fall der Behandlung im ordentlichen Bewilligungsverfahren.

O.
Die Gesuchstellerin ist zu verpflichten, sich an die Regeln gemäss den eingereichten Informationsdossiers zu halten. Die anwendbaren Teilnahmebedingungen, die Spielreglemente und die Gewinnpläne, sind auf ihrer Website und an ihrem Hauptsitz der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Änderungen von in Informationsdossiers enthaltenen Angaben, sind der Comlot in jedem Fall vorgängig zu unterbreiten. Handelt es sich um inhaltliche Modifikationen, bedürfen die Anpassungen der Genehmigung durch die Comlot. Unter Umständen können Anpassungen dazu führen, dass ein neues Spiel vorliegt, welches erneut im summarischen Verfahren, allenfalls in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren, behandelt werden muss.

P.
Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist der Gesuchstellerin die generelle Zulassungsbewilligung für die Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien zu erteilen. Unter Einhaltung der in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen darf die Gesuchstellerin auf ihrem Vertragsgebiet vorgängig im summarischen Verfahren behandelte Promotionslotterien anbieten, vorausgesetzt, es liegen die notwendigen kantonalen Durchführungsbewilligungen vor.

Q.
Gestützt auf Art. 21 IVLW erhebt die Lotterie- und Wettkommission für ihre Verfügungen Gebühren. Die Höhe derselben hat sich gestützt auf den Gebührentarif vom 25. Oktober 2012 innerhalb des Gebührenrahmens von CHF 1'000.00 – 30'000.00 nach dem angefallenen Arbeits- und Zeitaufwand zu richten.

Die Gebühr für die Ausarbeitung der vorliegenden Verfügung wird auf CHF 20'000.00 festgelegt.

Diese Verfügung wird für das Kalenderjahr 2014 ausgestellt. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der Comlot an die Gesuchstellerin vor dem 31. Oktober eines Kalenderjahres erneuert sich die Bewilligung von Jahr zu Jahr.

Für jedes gestützt auf die vorliegende Verfügung im oben beschriebenen summarischen Verfahren behandelte Lotterieprodukt wird die Comlot der Gesuchstellerin eine Gebühr in der Höhe von CHF 1'500.00 in Rechnung stellen.

R.
Gemäss Art. 14 IVLW stellt die Lotterie- und Wettkommission die Zulassungsverfügung vor Eröffnung den Kantonen zu. Die Kantone entscheiden innert 30 Tagen nach Zustellung der Zulassungsbewilligung über die Durchführung auf ihrem Gebiet und stellen ihre Durchführungsbewilligungen der Kommission zu (Art. 15 IVLW). Anschliessend eröffnet die Kommission der Gesuchstellerin die Zulassungsbewilligung und die Durchführungsbewilligungen derjenigen Kantone, in denen die Lotterie durchgeführt werden darf (Art. 16 IVLW).

Da das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) gestützt auf Art. 89 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 111 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht grundsätzlich beschwerdeberechtigt ist und das EJPD seine Kompetenzen in diesem Bereich teilweise an das Bundesamt für Justiz übertragen hat, wird die vorliegende Verfügung auch dem Bundesamt für Justiz eröffnet.

In Anwendung von Art. 1 ff. LG und Art. 43 LV sowie von Art. 7, 14, 15, 17, 21 IVLW und der alten interkantonalen Vereinbarung wird

verfügt:

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Gesuchstellerin die generelle Zulassungsbewilligung für die Lotterie-Produktfamilie der Promotionslotterien erteilt.

2. Sofern die in der vorliegenden Verfügung festgelegten Rahmenbedingungen (vgl. lit. I.-M.) eingehalten werden, wird der Gesuchstellerin erlaubt, auf ihrem Vertragsgebiet vorgängig im summarischen Verfahren (vgl. lit. N.) behandelte Lotterieprodukte anzubieten, vorausgesetzt, es liegen die notwendigen kantonalen Durchführungsbewilligungen vor.

3. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, sich an die Regeln gemäss den eingereichten Informationsdossiers zu halten. Die anwendbaren Teilnahmebedingungen, die Spielreglemente und die Gewinnpläne, sind auf ihrer Website und an ihrem Hauptsitz der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Änderungen von in Informationsdossiers enthaltenen Angaben sind der Comlot in jedem Fall vorgängig zu unterbreiten.

4. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, ein internationalen Standards genügendes Sicherheitsmanagement-System zu betreiben.

5. Die vorliegende Verfügung ist gültig für das Kalenderjahr 2014 und erneuert sich ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der Comlot an die Gesuchstellerin vor dem 31. Oktober eines Kalenderjahrs von Jahr zu Jahr.

6. Für jedes gestützt auf die vorliegende Verfügung im summarischen Verfahren behandelte Lotterieprodukt, wird die Comlot der Gesuchstellerin eine Gebühr von CHF 1'500.00 in Rechnung stellen.

7. Die Ausfertigungs- und Zustellungskosten für die vorliegende Verfügung werden auf CHF 20'000.00 festgelegt und sind von der Gesuchstellerin zu entrichten.

8. Diese Verfügung ist schriftlich zu eröffnen:
   - der Gesuchstellerin zusammen mit den Durchführungsbewilligungen der Kantone
   - dem Bundesamt für Justiz

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission Interkantonale Vereinbarung Lotterien und Wetten, chemin d'Orzens 42, 1095 Lutry, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Lotterie- und Wettkommission

Jean-François Roth
Präsident

Manuel Richard
Direktor